

Gunther Gottlieb (Hrsg.), Raumordnung im Römischen Reich. Zur regionalen Gliederung in den gallischen Provinzen, in Rätien, Noricum und Pannonien. Schriften der philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg Nr. 38 (Verlag Ernst Vögel, München 1989) 91 S. Broschiert, 24,- DM.

Das anzuzeigende Bändchen enthält die Vorträge eines anlässlich der 2000-Jahr-Feier der Stadt Augsburg am 28./29. Oktober 1985 veranstalteten Kolloquiums zum Thema „Raumordnung im Römischen Reich“. Der Herausgeber Gunther Gottlieb geht von der Grundidee aus, daß die regionale Gliederung in den Provinzen ein für einen Vergleich geeignetes Sachgebiet sei. Ziel ist es daher, durch strukturellen Vergleich zwischen den gallischen Provinzen, Noricum, Pannonien und Rätien, die als gemeinsame Grundlage ihre Grenzlage und eine keltische Besiedlung mit Gliederung in Stammesgemeinden in vorrömischer Zeit haben, Rückschlüsse auf das Verfahren der Römer bei der Gestaltung regionaler Einheiten zu gewinnen und dadurch nach Möglichkeit den geringen Kenntnisstand im Hinblick auf die Provinz Rätien zu verbessern.

Die Beiträge zu diesem Thema liefern Hartmut Wolff: „Die regionale Gliederung Galliens im Rahmen der römischen Reichspolitik“, Géza Alföldy: „Die regionale Gliederung in der Provinz Noricum“, Jaroslav Šašel: „Die regionale Gliederung in Pannonien“ und Gunther Gottlieb: „Die regionale Gliederung in der Provinz Rätien“. Dazu kommt ein kurzer Anhang von Géza Alföldy: „Latinische Bürger in Rätien und im Imperium Romanum“.

Am Anfang steht naturgemäß die Entwicklung in den gallischen Provinzen. H. Wolff schildert zunächst die vorrömische gallische Civitas zur Zeit Caesars mit ihrem polyzentrischen, personenverbandsstaatlichen Charakter als Grundlage für die spätere römische Ordnung. Träger der gallischen Stammesgemeinde war und blieb der landsässige Adel, der sowohl die Amtsträger als auch die Druiden stellte. Die Staatlichkeit der Stammesgemeinde war wohl gering ausgeprägt und auf mindestens zwei Ebenen verteilt: die Civitas und ihre Pagi, in die sie unterteilt war und die ihr gegenüber anscheinend eine gewisse korporative Selbständigkeit besaßen. Darüber hinaus ist nicht bekannt, ob die Ausübung wichtiger Staatsfunktionen wie Rechtsprechung, Versammlung des Senats, Volksversammlung, Versammlung des Heeres an bestimmte Orte, etwa die Oppida, gebunden waren. Ob diese die Hauptorte der Civitates waren, ist unklar, da nicht bekannt ist, ob die Stammesgemeinden überhaupt eine ortsständige Administration besaßen. Die ländliche Bevölkerung mit ihren adligen Grundbesitzern dürfte jedenfalls eine größere Rolle gespielt haben als die Bevölkerung der Oppida.

Vor dem Hintergrund dieser Situation vollzog sich die römische Organisation, wie Wolff darlegt, zunächst durch eine Aufteilung des eroberten Gebiets, die die Schaffung ethnisch einheitlicher Provinzen absichtlich vermied. Nach der Abtrennung der beiden germanischen Provinzen erfolgt eine Einteilung, die die mächtigsten Stämme voneinander trennt, um ihnen gemeinsame Aktionen zu erschweren. Darüber hinaus erschien der römischen Herrschaft das Fortbestehen großer Stammesgemeinden offensichtlich nicht als bedenklich.

Einzelne Civitates wurden schon unter Caesar durch den privilegierten Status einer Civitas foederata bevorzugt, andere besaßen die „libertas“. Ab etwa der Mitte des ersten Jahrhunderts wurden diese Privilegien meist durch das Ius Latii ergänzt, das im zweiten Jahrhundert in Gallien wohl allgemein verbreitet war. Verfassungsmäßig waren die Civitates in Vici und Pagi unterteilt, die sich aus der vorrömischen Zeit eine große Eigenständigkeit bewahrt hatten. Für den Zusammenhalt der Civitas sorgte der lokalstaatliche Ratsadel, der auch in den Vici und Pagi den Ton angab.

Ein Großteil der Verwaltungsaufgaben der gallo-römischen Civitas muß den großen Grundbesitzern zugefallen sein, da das Personal der Amtsträger kaum ausreichte, die wichtigeren staatlichen Aufgaben wie Steuereintreibung, Garantie der öffentlichen Sicherheit usw. wahrzunehmen. Die Grundlage der römischen Entwicklungspolitik sieht Wolff daher in erster Linie in der Beherrschung der Trägerschaft der gallo-römischen Civitas, die durch das Ius Latii in das römische Bürgerrecht eintrat. Neue Rechtsformen oder die römisch-italische Stadtform wurden den Galliern nicht aufgenötigt. Auch von der Anlage von Veteranenkolonien und Municipien wurde mit wenigen Ausnahmen abgesehen. Die Großräumigkeit der gallo-römischen Civitas, ihre Polyzentrik und das Übergewicht des flachen Landes blieben zunächst bestehen, wenn auch die Urbanisierung vor allem durch die Anlage von Civitas-Hauptorten intensiv gefördert wurde. Das unmittelbare Ziel der römischen Maßnahmen war die Sicherung des Landes gegen Aufstände, während die langfristigen Ergebnisse, die römische Einflußnahme auf die

Lokalstaaten und die Romanisierung der staatstragenden Schicht mehr in Kauf genommen, als bewußt angestrebt wurden. Jedenfalls handelt es sich hier um Vorgänge, die sich über mehrere Generationen hinzogen, und der Leser wird sich hier vielleicht die Frage stellen, ob der moderne Begriff „Raumordnung“, der doch den Gedanken an einmalig beschlossene und dann konsequent durchgeführte Verwaltungsmaßnahmen nahelegt, in diesem Falle glücklich gewählt ist.

Während Wolff für die schon frühzeitig eroberten und am intensivsten romanisierten gallischen Provinzen anhand einer Fülle von Zeugnissen ein zwar nach wie vor bruchstückhaftes, aber insgesamt doch zuverlässiges Bild ihrer inneren Entwicklung unter römischer Herrschaft zu geben vermag, zeigen die folgenden Aufsätze deutlich die Schwierigkeiten, die sich bei den erst später unterworfenen und wesentlich kürzere Zeit unter römischer Herrschaft verbliebenen Provinzen Noricum, Pannonien und Rätien der Forschung in den Weg stellen.

Die Kenntnisse über die Aufteilung der Provinz Noricum in kleinere Verwaltungseinheiten sind, wie G. Alföldy gleich eingangs feststellt, so lückenhaft, daß die Forschung weitgehend auf Hypothesen angewiesen ist. Inschriften vom Magdalensberg nennen acht als *Civitates peregrinae* anzusehende Stammesgemeinden (Norici, Ambilini, Uperaci, Saevates, Laianci, Ambisontes, Elveti). Sie lassen sich nicht genau lokalisieren, und es steht auch fest, daß dies nicht alle Gemeinden der Provinz Noricum waren. Über ihre innere Verwaltung liegen keine Zeugnisse vor. Nach Abschluß der Urbanisierung war die Provinz in neun städtische Territorien aufgeteilt, deren Ausdehnung sich nur grob bestimmen läßt. Eine Inschrift bezeugt die Existenz von *Pagi*, die Alföldy als Verwaltungseinheiten innerhalb des Territoriums einer Stadt deutet, die mehrere *Vici* umfaßten.

Bei einem so geringen Kenntnisstand nimmt naturgemäß die Diskussion über methodische Fragen besonders breiten Raum ein, so über die Verwendbarkeit der Angaben von Meilensteinen als Hinweise auf die Ausdehnung städtischer Territorien, die Alföldy mit überzeugenden Gründen in Zweifel zieht, oder über die heftig umstrittene Möglichkeit der Existenz einer in Mittelnoricum gelegenen, die dortigen Eisen- und Salzbergwerke umfassenden kaiserlichen Domäne.

Eine zivil organisierte und mit Selbstverwaltung ausgestattete Provinz Pannonien wurde nach Meinung von J. Šašel erst unter Vespasian eingerichtet. Der Autor bespricht zunächst die geographischen Grenzen der Provinz, sodann ihre innere Gliederung. Die autonomen Städte der Provinz sind in einer Liste mit Angabe ihrer Lokalisierung und Quellenangaben erfaßt, ebenso die bekannten *Pagi*, *Pedes* und *Vici*. Der Aufbau der Provinz wurde durch feindliche Invasionen während der Markomannenkriege Marc Aurels unterbrochen, denen sich Teile der niederen sozialen Schichten der Provinzialbevölkerung und des Militärs anschlossen. Eine Erholung der Provinz erfolgte erst zur Zeit der Severerdynastie.

Die Stämmeterritorien wurden, formell in *Civitates* umgewandelt, soweit sie sich nicht am Aufstand der Jahre 6–9 n. Chr. beteiligt hatten, im ersten und zweiten Jahrhundert n. Chr. beibehalten. Anhand einer Besiedlungsanalyse von Unterkraiin zeigt der Autor, daß die römischen Verwaltungspunkte teilweise identisch mit den latènezeitlichen Siedlungen sind, so daß anzunehmen ist, daß die latènezeitlichen Fürsten zum Teil schon in städtischen Vorläufern der späteren römischen Zentren residiert haben. Als politisch-militärische Leiter von Stämmen sind *Praefecti* überliefert. Solange die *Civitas* selbständig fortbestand, wurden vornehme Mitglieder zu *Principes* bestellt. Die *Civitates* besaßen vermutlich *Decuriae* bzw. *Centuriae* als Unterabteilungen.

Aus der Provinzialverwaltung ausgenommen waren die Bergwerksregionen im Süden der Provinz und das Vermögen der Kaiser und Senatoren. Von der Armee verwaltet wurde vermutlich ein die Donau begleitender Verteidigungsstreifen. Weiterhin waren die *Res divini iuris* vom zivilen Verwaltungsnetz ausgenommen. Sie wurden von der Priesterschaft betreut. Inschriftlich ist für Pannonien ein *Concilium provinciae* bezeugt, das in Savaria tagte. Nach der Teilung der Provinz zwischen 103 und 107 n. Chr. wurde ein zweiter Zentralort anscheinend in Gorsium begründet.

Auf Grund dieser Bestandsaufnahme zur verwaltungsmäßigen Gliederung der gallischen Provinzen, Noricums und Pannoniens stellt G. Gottlieb zunächst einen Katalog der Möglichkeiten auf, der sich die Römer bedienten, um in eroberten Ländern regionale Einheiten zu schaffen, um sodann anhand der – leider spärlichen – Überlieferung zu überprüfen, welche davon in Rätien zur Anwendung gekommen sein könnten.

In den drei aus dem Gebiet zwischen Alpen und Donau bekannten, nach den keltischen Stämmen der Brigantier, Estionen und Likatier benannten Einheiten vermutet Gottlieb Civitates im Sinne der römischen Raumordnung. Ihre Hauptorte Brigantium, Cambodunum und Damasia seien nach der siedlungskundlichen Terminologie der Römer wahrscheinlich Oppida gewesen. Die drei Einheiten gliederten vermutlich nur das unmittelbare Voralpenland. Augsburg entstand als rein militärische Anlage, der bald eine zivile Siedlung nachfolgte, die schließlich Mittelpunktfunktion erlangte. Eine Bindung an einen keltischen Stamm ist hier nicht festzustellen. Unter Hadrian wurde die Siedlung zum Municipium erhoben und blieb anscheinend das einzige in der Provinz. Andere Formen regionaler Gliederung lassen sich vorerst nicht nachweisen. Im Gebiet nördlich der Donau, das seit flavischer Zeit allmählich unter römische Kontrolle kam, konnten die Römer offensichtlich nicht auf gewachsene ethnische Strukturen zurückgreifen. Die vorhandene Bevölkerung wurde möglicherweise in neugeschaffenen Siedlungen wie Nassenfels (Vicus Scuttarensium) zusammengefaßt.

Ein Hauptproblem bei der Binnengliederung Rätiens besteht darin, daß die schriftlichen Quellen über sie kaum Auskunft geben, Inschriften mit Angaben zur Verwaltungsstruktur aber nicht vorhanden sind. Ein Militärdiplom aus Rainau-Buch für einen Soldaten mit der Herkunftsbezeichnung „Licatus“ wirft die Frage auf, ob bei der Erhebung Augsburgs zum Municipium eine schon früher bestehende, am oberen Lech zu lokalisierende Civitas Licatum nicht in dessen Territorium eingegliedert wurde oder ob Augsburg zur Zeit der Ausstellung des Militärdiploms (zwischen 137 und 141) noch nicht den Rang eines Municipiums erhalten hatte. Gottlieb nimmt zwei Gebietskörperschaften am Lech an, eine ältere der Likatier mit einer nicht mehr konkret faßbaren Verbindung zu Stammesresten der keltischen Likatier und eine von Augsburg aus verwaltete jüngere, die sich im Zusammenhang mit dem rein römischen Ort Augusta Vindelicum entwickelte.

Die Aufsätze der vier Autoren machen deutlich, daß ein Verfahrensschema, nach dem die Römer die territoriale Gliederung erobter Gebiete organisiert hätten und das sich ohne weiteres auf Provinzen mit einem geringen Befund an Zeugnissen zu diesem Problem übertragen ließe, vor allem aus Gründen des sehr unterschiedlichen Kenntnisstandes derzeit nicht erarbeitet werden kann. Die Ergebnisse des Strukturvergleichs zwischen Gallien, Noricum, Pannonien und Rätien sind daher von G. Gottlieb am Schluß seiner Betrachtungen (S. 86) mit Recht sehr zurückhaltend und allgemein formuliert: „Regionale Gliederung war stets eine Zielvorstellung, sie war eine Grundgegebenheit der Raumordnung. Zu ihrer Verwirklichung bedurfte es bestimmter Voraussetzungen, beispielsweise der sozialen und infrastrukturellen durch das Vorhandensein lokaler Eliten und regionaler Zentren. Die Römer bedienten sich bei der Schaffung von Gebietskörperschaften häufig der vorgegebenen Verhältnisse. Wo sie ethnische Einheiten vorfanden oder eine frühere ethnische Einheit den historischen Hintergrund bot, konnten diese der Ausgangspunkt für die regionale Gliederung sein, wie etwa in Obergermanien, Noricum und Pannonien. Waren die sozialen und infrastrukturellen Bedingungen erfüllt, stand der Einrichtung von Gebietskörperschaften nichts mehr im Wege. Dabei spielte der Status des städtischen Mittelpunktes überhaupt keine Rolle.“

Wenn damit auch die im Vorwort formulierten Ziele nur teilweise erreicht wurden, so ist doch der methodische Ansatz des Kolloquiums grundsätzlich als ausgesprochen fruchtbar anzusehen. Die knappen und präzisen Forschungüberblicke zum Thema regionale Gliederung für die vier Teilgebiete nebeneinander wird jeder, der sich mit der Materie beschäftigen will, mit Gewinn zur Kenntnis nehmen, zumal das Thema hier erstmals in einer eigenen Studie behandelt wurde.

Martin Frey, Trier

Alice Sz. Burger, Die Skulpturen des Stadtgebietes von Sopianae und des Gebietes zwischen der Drau und der Limesstrecke Lussonium – Altinum. *Corpus Signorum Imperii Romani*, Ungarn VII, hrsg. von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Association internationale d'archéologie classique (Akadémiai Kiadó, Budapest 1991) 73 S., 3 Textabb., 56 Taf.

Als erster von acht geplanten Bänden des *Corpus Signorum Imperii Romani* Ungarn (CSIR U) liegt seit 1991 die Bearbeitung der figürlich und ornamental verzierten Steindenkmäler aus Ostpannonien aus der Feder von Alice Sz. Burger vor. Die Autorin, eine hervorragend ausgewiesene Kennerin dieser Materie,